

Postzustellungsurkunde



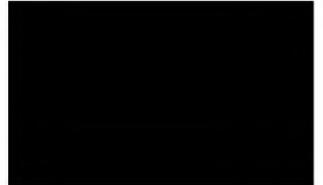
**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer
Windkraftanlage in der Gemarkung Laubach**

24. November 2011

Auskunft



Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Windkraftanlage in der Gemarkung Laubach, Flur 9, Flurstück 16/4 wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf  festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Aktenzeichen: 61.1/620-37/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

1.1 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort durch einen Bodengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

Weiterhin ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.



THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

de vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu beschränken. Die weiteren Details der Fledermausgutachten sind zu beachten. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitoring verlängert werden.

1.2.3.2 Wildkatzen

Entsprechend den im Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Verminderungsmaßnahmen hat die ökologische Bauleitung dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Insbesondere dürfen keine Baumaßnahmen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgeführt werden.

1.2.3.3 Kranich

Sollten artenschutzrechtliche Gesichtspunkte wie z.B. witterungsbedingter Vogelzug in niedriger Höhe, ein zeitlich befristetes Abschalten der Anlagen notwendig machen, ist dies auf Grund von durchzuführenden Beobachtungen (Monitoring während des Kranichzuges entsprechend Kapitel 6.2 des Fachbeitrages Naturschutz) seitens des Betreibers sicherzustellen. Die untere Naturschutzbehörde ist über ein zeitlich befristetes Abschalten für den Kranichzug zu unterrichten.

1.3 Immissionsschutz

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der Schallimmissionsprognose vom 10.11.2008 des Ingenieurbüros Pies mit den Nachträgen vom 31.03.2011 und 27.09.2011,
- der Schattenwurfprognose vom 22.09.2011 der  und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

1.3.1 Lärm

- 1.3.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage vom Typ Enercon E-101 darf zu allen Tageszeiten zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

106,0 dB(A)

- 1.3.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von der beantragten Windenergieanlage folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

| | | | |
|------|--------------------|---------------------------|----------|
| IP-5 | Binnenbergermühle | Zusatzbelastung Nachtzeit | 38 dB(A) |
| IP-6 | Grundhof 3 | Zusatzbelastung Nachtzeit | 39 dB(A) |
| IP-7 | Grundhof 2 | Zusatzbelastung Nachtzeit | 40 dB(A) |
| IP-8 | Grundhof 1 | Zusatzbelastung Nachtzeit | 40 dB(A) |
| IP-9 | Gesellschaftsmühle | Zusatzbelastung Nachtzeit | 39 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-).

1.3.1.3

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) von der beantragten Windenergieanlage folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

| | | | |
|------|--------------------|---------------------------|----------|
| IP-5 | Binnenberger Mühle | Gesamtbelastung Nachtzeit | 45 dB(A) |
| IP-6 | Grundhof 3 | Gesamtbelastung Nachtzeit | 45 dB(A) |
| IP-7 | Grundhof 2 | Gesamtbelastung Nachtzeit | 44 dB(A) |
| IP-8 | Grundhof 1 | Gesamtbelastung Nachtzeit | 44 dB(A) |
| IP-9 | Gesellschaftsmühle | Gesamtbelastung Nachtzeit | 43 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-).

1.3.1.4

Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt **IP-6 – Grundhof 3** - der unter Nr. 1.3.1.2 genannte Immissionsanteil und der unter Nr. 1.3.1.3 genannte Grenzwert entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

1.3.1.5

Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.5 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

1.3.1.6

Die beantragte Windenergieanlage, Typ Enercon E-101, darf keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.3.1.7 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich, sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

1.3.2 Schattenwurf

1.3.2.1 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkt der von der beantragten Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

| Immissionspunkte | real h/a | worst case h/a | Pro Tag zulässiger Schattenwurf |
|----------------------|----------|----------------|---------------------------------|
| IP-05 Grundhöfe Nord | 8 | 30 | 30 Minuten |

1.3.2.2 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den Immissionspunkten **IP-02 bis IP-04** (Binnenberger Mühle, Grundhöfe Süd und Mitte) durch die beantragte Windenergieanlage kein Schattenwurf entsteht (Nullbeschattung), da hier durch die Vorbelastung die maximale zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

1.3.2.3 An denen unter Ziffer 1.3.2.1 und 1.3.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an dem unter Nr. 1.3.2.1 genannten Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragte Windenergieanlage an diesem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen für jeden unter 1.3.2.1 und 1.3.2.2 genannten Immissionspunkt von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

1.3.2.4 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

1.3.2.5 Jedes Abschaltereignis, welches die unter der Nr. 1.3.2.2 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteneinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

1.3.3 Optische Immissionen

1.3.3.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

1.3.4 Sonstiges

1.3.4.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen.

1.3.4.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

1. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen. Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein

anzuzeigen.

2. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach